

Geschäftsordnung des Ältestenrates der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

Amtsperiode 2016 / 17 (auf Grundlage der GO 2008 / 09
redaktionell überarbeitet)

Der Ältestenrat gibt sich gemäß § 19 Absatz 3
der Satzung der Studierendenschaft die fol-
gende Geschäftsordnung:

§ 1: Einberufung, Be- schlussfähigkeit

(1) Der Ältestenrat wird durch seine Vorsit-
zende* einberufen.

(2) ¹Die Einladung ist mindestens 72 Stunden
vor Sitzungsbeginn ordnungsgemäß zu ver-
senden. ²Die Vorsitzende* kann, wenn die
Umstände es erfordern, unter Nennung dieser
Umstände kurzfristiger einladen.

(3) Die Einladungen und der sonstige interne
Schriftverkehr sollen durch elektronische Post
(E-Mail) verschickt werden.

(4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn er
ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr
als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) ¹Der Ältestenrat kann Beschlüsse durch
Abstimmung in elektronischer Form, insbe-
sondere per E-Mail, fassen. ²Ein solches Ver-
fahren wird von der Vorsitzenden* geleitet und
die Möglichkeit der Stimmabgabe soll min-
destens 72 Stunden lang gegeben sein.

(6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung
gefasst.

§ 2: Vorsitz

(1) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine
Vorsitzende* sowie eine festzulegende Zahl
stellvertretende Vorsitzende.

(2) ¹Die Wahlen erfolgen in getrennten Ab-
stimmungen. ²Gewählt ist, wer die für Be-
schlüsse erforderliche Mehrheit auf sich verei-
nigen kann.

(3) Aufgaben der Vorsitzenden* sind die
Organisation der Arbeit des Ältestenrates und
die Vertretung dessen nach außen.

§ 3: Verfahrensordnung

(1) ¹Anfragen und Anträge an den Ältestenrat
sind in Textform, möglichst elektronisch, bei
einem Mitglied des Ältestenrates einzureichen.
²Dieses Mitglied gibt den Inhalt unverzüglich
den anderen Mitgliedern zur Kenntnis.

(2) ¹Die Vorsitzende* bestimmt für jedes
Verfahren ein Mitglied als Berichterstatter*in.
²Dies soll im Rotationsprinzip erfolgen, die
Vorsitzende kann aber auch besondere fachli-
che Eignungen und zeitliche Verfügbarkeit
berücksichtigen. ³Eine Berichterstatter*in für
ein Verfahren kann, wenn dies den Umständen
nach erforderlich ist, durch konstruktive Neu-
bestimmung ersetzt werden.

(3) ¹Die Berichterstatter*in prüft die Sach- und
Rechtsslage und gibt eine Beschlussempfehlung
an den Ältestenrat. ²Die Rechte jedes anderen
Mitglieds zur Prüfung der Sach- und Rechts-
lage und zur Formulierung von Beschlussvor-
lagen sind hiervon unberührt.

(4) Der Ältestenrat hört, wenn dies geboten ist,
beteiligte oder sonst betroffene Personen und
Organe an.

(5) Ein Verfahren ist, wenn es nicht mit Zu-
stimmung der Antragsteller*in eingestellt wird,

durch Beschluss zu entscheiden.

(6) ¹Der Beschluss ist zu begründen und soll in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

²Namen von beteiligten oder betroffenen Personen, die nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft betroffen oder beteiligt sind, werden bei der Veröffentlichung anonymisiert, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Einwilligung vor.

(7) Ein Mitglied, das einem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann verlangen, dass der Begründung ein namentliches und begründetes Minderheitenvotum angefügt wird.

§ 4: Schiedsverfahren

(1) Für Schiedsverfahren gemäß § 19 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung gilt vorstehende Verfahrensordnung und im Übrigen die deutsche Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Parteien schließen eine Schiedsvereinbarung. ²Der Ältestenrat hält hierzu ein Muster bereit.

(3) Der Ältestenrat kann ein Schiedsverfahren ablehnen, wenn der Gegenstand oder Umfang des Verfahrens für ein studentisches Schiedsverfahren unangemessen ist.

(4) Ungeachtet des Streitwertes kann das Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO) geführt werden.

(5) ¹Zustellungen erfolgen durch einfaches Einschreiben (auch Einwurfeinschreiben). ²Die Parteien können mit Zustimmung der Vorsitzenden* andere Zustellungswege vereinbaren, wobei jede Textform, einschließlich E-Mail, zulässig ist.

(6) Die Parteien können die Form des Verfah-

rens mit Zustimmung der Vorsitzenden* in zweckmäßiger Weise frei vereinbaren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(7) ¹Die Vorsitzende* fasst Beschlüsse zur Verfahrensleitung außerhalb der mündlichen Verhandlung allein. ²Gegen sie ist die sofortige Beschwerde zulässig, über die der Ältestenrat entscheidet.

(8) Ein Schiedsverfahren wird durch Beschluss des Ältestenrates in Form eines Schiedsspruchs abgeschlossen.

§ 5: Kosten

(1) Verfahren vor dem Ältestenrat sind gebührenfrei.

(2) In Schiedsverfahren kann der Ältestenrat für besondere Auslagen Ersatz verlangen und die Durchführung des Verfahrens oder eines Verfahrensteils von einem angemessenen Vorschuss abhängig machen.